

Planfeststellungsverfahren
„Neubau 2. Rheinbrücke Karlsruhe / Wörth am Rhein“
Deckblattplanung – Ergänzende Planungen 2015

Naturschutzfachlich-artenschutzrechtliche Stellungnahme

erarbeitet im länderübergreifenden Bündnis gegen eine weitere
Straßenbrücke über den Rhein zwischen Wörth und Karlsruhe

Koordination: BUND Kreisgruppe Südpfalz / BUND Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Inhaltsverzeichnis

1 Erläuterungsbericht	6
<i>Umsetzungsprognose</i>	6
12.1 Fachbeitrag Naturschutz	7
12.1.1 <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i>	7
Ackerflächen (S. 80 + 81)	7
Haselmaus (S. 87)	7
Artenschutzrechtliche Prüfung (S. 127)	7
Maßnahmen	8
<i>Anhänge</i>	8
1a Landschaftspflegerische-Maßnahmen	8
1b Artspezifische Hinweise	10
2 Tierökologische Untersuchungen 2007	10
3 Biologische Untersuchung – Fledermäuse	14
4 Wertgebende Vogelarten	18
5 Artenschutzrechtliche Betrachtung	18
6 Zierliche Tellerschnecke	22
7 Vertiefende Untersuchung –Holzbewohnende Käfer	22
12.2 Verträglichkeit FFH-Gebiet „Rheinniederung Neuburg-Wörth“	23
<i>Datengrundlage</i>	23
<i>Planung</i>	23
<i>Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie</i>	23
Hirschkäfer	23
Wildkatze	23
<i>Zusammenfassung</i>	24
12.3 Verträglichkeit Vogelschutzgebiet „Hördter Rheinaue“	25
<i>Erhaltungsziele (S. 7)</i>	25
<i>Erhaltungszustand der Arten (S. 8 und 9)</i>	25
Zwergdommel (S. 20)	26
Purpurreiher	26
Grauspecht (S. 23)	27
Schwarzmilan (S. 21)	27
S. 22 Eisvogel	27
S. 24 Mittelspecht	27
<i>Minderungsmaßnahmen (S. 28)</i>	27
12.4 Verträglichkeit Vogelschutzgebiet „Wörther Altrhein“	28
<i>Erhaltungsziele (S. 7)</i>	28
<i>Erhaltungszustand der Arten (S. 8 u. 9)</i>	28
Zwergdommel (S. 19)	29

Purpurreiher (S. 20)	29
Rohrweihe (S. 21)	29
Wasserralle (S. 23)	29
Krickente (S. 25)	29
<i>Minderungsmaßnahmen (S. 28)</i>	29
12.5 Ausnahmeprüfung zu den Vogelschutzgebieten	30
<i>Einordnung</i>	30
<i>Datengrundlage</i>	31
<i>Planung</i>	31
<i>Alternativenprüfung (S. 4)</i>	31
<i>Erheblichkeitsschwelle (S. 6)</i>	32
<i>Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (S. 10)</i>	32
<i>Kohärenzsicherung (S. 13)</i>	32
<i>Polder (S. 16 + 27)</i>	33
<i>Tanklager (S. 17 + 28)</i>	33
<i>Wörther Altwasser (S. 18 + 30)</i>	33
<i>Rheinanlagen (S. 20 + 32)</i>	34
<i>Kühgrund (S. 21 + 33)</i>	34
<i>Greut (S. 22 + 34)</i>	34
<i>Prognose der Wirksamkeit (S. 34)</i>	34
<i>Sicherung der Maßnahmen (S. 35)</i>	34
<i>Regelungen zur Kontrolle (S. 36)</i>	34
<i>Zusammenfassung (S. 37)</i>	35
12.6 Fachbeitrag Artenschutz	36
<i>Faunadaten (S. 37)</i>	36
<i>Maßnahmen (S. 38)</i>	37
<i>Einzelartbezogene Beurteilung (S. 54)</i>	37
Braunes Langohr	37
BreitflügelFledermaus	37
Fransenfledermaus	37
Graues Langohr	37
Großer Abendsegler	38
Großes Mausohr	38
Kleine Bartfledermaus	38
Kleiner Abendsegler	38
Mückenfledermaus	38
Rauhhaufledermaus	38
Wasserfledermaus	39
Zwergfledermaus	39

Bechsteinfledermaus	39
Haselmaus	39
Wildkatze	39
Kammolch	39
Kleiner Wasserfrosch	40
Kreuzkröte	40
Laubfrosch	40
Moorfrosch	40
Springfrosch	40
Zierliche Moosjungfer	40
Zierliche Tellerschnecke	41
Gruppe der ungefährdeten Vögel des Offenlandes	41
Beutelmeise	41
Drosselrohrsänger	41
Feldlerche	42
Feldschwirl	42
Feldsperling	42
Gelbspötter	42
Grauspecht	42
Kiebitz	43
Krickente	43
Mittelspecht	43
Purpurreiher	43
Rohrschwirl	44
Rohrweihe	44
Schilfrohrsänger	44
Turteltaube	45
Wasserralle	45
Zwergdommel	45
<i>Zusammenfassung</i>	45

Zusammenfassung

- Die vorgelegte Planung stellt unter anderem eine akute Bedrohung für Purpurreiher, Zwergdommel und Drosselrohrsänger dar und wird voraussichtlich nicht nur ein Erlöschen der lokalen Vorkommen bedingen, sondern ist auch geeignet, zu einem kompletten Verschwinden der schon heute sehr individuenschwachen Vorkommen dieser drei Arten in Rheinland-Pfalz zu führen.
- Es fehlen weiterhin plausible und aktuelle Erfassungen der Tierarten; die Datengrundlage für die vorkommenden Arten ist weder fachlich noch rechtlich belastbar. Für fast alle Artengruppen ist das gemäß Fachkonvention zulässige Höchstalter der Datengrundlage von 5 Jahren bereits überschritten.
- In Bezug auf die Untersuchungen zur Artengruppe der Fledermäuse kann ausführlich dargelegt werden, dass die der Planung zu Grunde liegenden Erhebungen bestehende Standards nicht erfüllen. Im Fall einer Weiterverfolgung der Planung durch den Vorhabenträger wären neue Erhebungen erforderlich.
- Viele Aussagen zur angeblich nicht gegebenen Betroffenheit oder der negierten Erheblichkeit von Eingriffen sind nicht nachvollziehbar, da kein Zusammenhang zu tatsächlichen Populationsgrößen oder Erhaltungszuständen gezogen wird.
- Vorliegende Informationen aus den in Erarbeitung befindlichen Bewirtschaftungsplänen für die betroffenen NATURA 2000-Gebiete werden nicht berücksichtigt.
- Mindestens eine vorgestellte Kompensationsmaßnahme steht durch Eingriffe in durch invasive Neophyten bedrohte Bereiche im Widerspruch zu den Zielen der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.
- Weitere eingeplante Kompensationsmaßnahmen sind bereits für andere Planungen belegt oder stehen nicht zur Verfügung.
- Im Vergleich zu den ursprünglich vorgelegten Unterlagen wird mit den neuen Unterlagen für sehr viele Arten die Betroffenheit negiert bzw. die Beeinträchtigungen als ausgeglichen beschrieben. Wie dies bei einer gleichzeitigen Reduzierung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gelingt, erschließt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht.
- Ein möglicher Baubeginn des Projekts erforderte u.a. den Erfolgsnachweis von Maßnahmen zur Erhaltung betroffener Tierarten (so genannter CEF-Maßnahmen). Für diese wäre in jedem Fall mit einer mehrjährigen Herstellungs- und Entwicklungszeit zu rechnen.
- Die vorgelegte Planung steht im Widerspruch zu naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Normen und ist damit nicht genehmigungsfähig.

1 Erläuterungsbericht

Umsetzungsprognose

Bereits auf den ersten Seiten des Erläuterungsberichts stellt sich ein objektiv kaum nachvollziehbares Verhältnis des Vorhabenträgers zu realistischen und belastbaren Zahlen dar. So ist beispielsweise auf Seite 15 zu lesen „geschätztes Jahr der Verkehrsübergabe: 2018“.

Tatsächlich wären im Fall der Erlangung eines Baurechts noch folgende Schritte zu überwinden:

- Detailplanung (erfolgt nach einer Erlangung eines Baurechts)
- Umsetzung von Continuous Ecological Functionality (CEF)-Maßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie Nachweis von deren Erfolg

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass als Grundlage für die Erfolgskontrolle von CEF-Maßnahmen eine quantitative Erfassung des aktuellen Bestands erforderlich ist, um den Erfolg erfassen und bewerten zu können.

Für die Zeitdauer bis zu einem möglichen - als sehr unwahrscheinlich einzuschätzenden Erfolg - der Maßnahmen für störungsempfindliche Arten wie Purpurreiher und Zwergdommel sind mindestens einige Jahre anzunehmen. Nach gemäß Einschätzung der Naturschutzverbände immer noch unrealistischer Einschätzung wird in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage des Bundestagsabgeordneten Harald Ebner u.a. aus dem Jahr 2012 ein Vorlauf von CEF-Maßnahmen von "bis zu 5 Jahren" genannt (Bundestagsdrucksache 17 /10593).

Damit wäre ein etwaiger Baubeginn für die geplante zusätzliche Straßenbrücke erst frühestens 5 Jahre nach Umsetzungsbeginn der entsprechenden CEF-Maßnahmen möglich, nämlich dann, wenn deren Erfolg nachgewiesen sein würde.

Die Naturschutzverbände merken an, dass diese Frist als voraussichtlich zu kurz und die Erfolgchancen der CEF-Maßnahmen als gering eingeschätzt werden. Ohne einen Nachweis eines Erfolges dieser Maßnahmen ist jedoch ein Eingriff mit Beeinträchtigung der bestehenden Fortpflanzungsstätten unzulässig.

12.1 Fachbeitrag Naturschutz

12.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Ackerflächen (S. 80 + 81)

Ackerflächen stellen für viele Tierarten potenzielle Lebensräume dar. Kiebitz, Feldlerche, Haubenlerche oder Grauammer sind Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand und haben in den letzten zwanzig Jahren Populationsrückgänge von weit über 50% erfahren. Daher ist die Aussage, dass „[...] Ackerflächen oder Neophytenfluren einen sehr geringen bis geringen Biotopwert haben und zudem keine für die vorkommende Fauna wichtigen Lebensraumbestandteile darstellen“ naturschutzfachlich unzutreffend. Eine Untersuchung der potenziell betroffenen Arten ist zwingend notwendig und rechtlich verpflichtend. Auch hier wird wieder ein potenzieller Ausgleich auf „geringwertige Biotope“ genannt, jedoch ohne die hier vorkommenden Tiere und Pflanzen erfasst zu haben. Ausgleich durch Eingriff ist unzulässig.

Haselmaus (S. 87)

Die Aussagen zur Haselmaus verdeutlichen alle Schwächen der Vorgehensweise der Gutachter und des Vorhabenträgers. Es wurde durch „Zufall“ ein Nest der Haselmaus gefunden. Daher geht „mindestens“ ein Revier verloren.

Und was kann man daraus jetzt schließen? Warum wurde die Art nicht genauer untersucht? Wie können CEF- oder andere Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für diese streng geschützte Art bewertet und auf Wirksamkeit überprüft werden?

Diese Vorgehensweise ist unzulässig.

Unsere Bemerkungen zu den Vogelschutzgebieten sind in den jeweiligen Abschnitten beschrieben.

Artenschutzrechtliche Prüfung (S. 127)

Dass nur für 10 Arten ein Verstoß gegen die Verbote des § 4 BNatSchG vorliegt, ist nicht plausibel. Viele streng geschützte Arten wurden nicht korrekt, nicht aktuell plausibel oder gar nicht untersucht.

Es fehlen weiterhin die Erfassungen von Wildkatze, Haselmaus, Kammolch, Vertigo sp., Hirschkäfer und die heute üblichen detaillierten Untersuchungen zu den Fledermäusen.

Die extrem seltenen Vogelarten Zwergdommel, Purpurreiher, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger verlieren mindestens 50% der Brutplätze im Naturraum und 100% der lokalen Population, aber es soll kein Verstoß gegen § 44 und 45 BNatSchG vorliegen?

Ein mutiger Ansatz, der natürlich nicht korrekt ist. Diese Vorgehensweise ist für weitere streng geschützte Arten (Fledermäuse, Libellen, Säugetiere und Amphibien) ebenfalls falsch durch-

gezogen worden und ist rechtlich nicht haltbar. Dieses Vorgehen ist unzulässig. Vorgezogene und vor Baubeginn wirksame Maßnahmen sind bei Fortführung des Vorhabens für mindestens 100 Arten vorzusehen, wie in den ursprünglichen Unterlagen beschrieben.

Maßnahmen

Blatt 8 Auwiesen

Maßnahme A 18: Zur Anlage von Auwiesen vorgesehene Wiesenflächen sind stellenweise schon vorhanden als Grünland mit Entwicklungstendenz Stromtalwiesen. Eine Aufwertung dieser Flächen ist nur durch Pflegemaßnahmen möglich, nicht durch Neueinsaat.

Nördliche Maßnahmenfläche A 6: Es handelt sich um eine wichtige Fläche zur Entwicklung einer Stromtalwiese, da Reliktarten vorhanden sind. Sie ist deshalb nicht zur Entwicklung von Röhrichten und Hochstaudenfluren geeignet, entsprechende Eingriffe wären als naturschutzfachliche Verschlechterung zu werten. Fläche daher nicht als Ausgleichsfläche geeignet.

Blatt 13 Mittelbruch

Die Anlage von Gewässern ist lediglich auf Ackerflächen unter Schonung der Wiesenbrachen mit Stromtalwiesenreliktarten möglich. Eine Beeinträchtigung der Stromtalwiesenrelikte wäre als naturschutzfachliche Verschlechterung zu werten.

Anhänge

1a Landschaftspflegerische-Maßnahmen

Maßnahme A 12 „Anbringen von Nistkästen und Fledermauskästen“

Im Bereich Jockgrim (Schweinheimer Kirchel und Hornungsberg) wird das Anbringen von Nistkästen bereits umgesetzt. Es handelt sich hier um eine Doppelbelegung, da die Flächen sich bereits in der Biotopbetreuung befinden und als Pflegemaßnahme oder als Ausgleichsfläche der Ortsgemeinde Jockgrim gemeldet sind. Von weiteren Flächen ist zu vermuten, dass sie ebenfalls nicht als Ausgleichsflächen für die Planung verfügbar sind. Eine systematische Prüfung war den Naturschutzverbänden nicht möglich, da durch die Kommunen keine systematische Verwaltung von Kompensationsdaten erfolgt.

Im Bereich des Gewanns Nesseläcker ist die Fläche 6163 für Ausgleichszwecke vorgesehen. Diese Fläche wurde von der Pollichia zu Naturschutzzwecken gekauft und wird durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Sandrasen entwickelt und befindet sich aktuell im nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Zustand. Da diese Fläche schon die höchste ökologische Wertigkeit besitzt, kann sie nicht als Ausgleich herangezogen werden.

Es wird beispielhaft deutlich, dass keine systematische Überprüfung stattgefunden hat, ob die beanspruchten Flächen überhaupt zur Verfügung stehen.

Maßnahme A 20 „Entwicklung von Lichtwald und Übergangsbereichen zu alt- und totholzreichem Hochwald“

Diese Maßnahme im Bereich des ehemaligen Militärlagers Berg trüge im Falle einer Umsetzung zu einer Verschärfung eines naturschutzfachlichen Missstands bei. Die Maßnahme ist zum einen dazu angelegt, die Ausbreitung der ohnehin schon invasiven Kermesbeere weiter zu fördern, zum anderen ist von einem Profitieren der Waldmaikäferpopulation von einer Auflichtung der Waldbestände auszugehen.

Im Bereich des ehemaligen Militärlagers hat in den letzten rund 10 Jahren fern jeglicher waldbaulicher Grundlage eine enorme Brennholzentnahme stattgefunden. Diese Übernutzung der Waldbestände wurde von den umliegenden zuständigen Förstern der Landesforsten Rheinland-Pfalz mit viel Unverständnis beobachtet.

Ebenso ist in diesem Gebiet eine starke Zunahme des Waldmaikäfers zu beobachten. Er verursacht den Ausfall zahlreicher Altbäume, insbesondere von Buchen, durch Wurzelfraß der Engerlinge an den Feinwurzeln. Er profitiert in seiner Entwicklung von der Auflichtung der Bestände durch die forstliche Übernutzung und verstärkt diesen Prozess durch seine Fraßwirkung zudem.

Inzwischen ist im Bereich des Lagers Berg eine massive Ausbreitung von Neophyten – insbesondere der Kermesbeere – zu beobachten. Diese würde durch die vom Vorhabenträger geplante Auflichtung weiterer Waldbestände zusätzlich gefördert. Die Maßnahme kann damit nicht als naturschutzfachliche Aufwertung – also Kompensationsmaßnahme –, sondern muss als Verschlechterung – Eingriff – gewertet werden. Die geplante Maßnahme A 20 steht damit in scharfem Widerspruch zur am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“, die invasive gebietsfremde Arten als eine der größten Bedrohungen für Biodiversität beschreibt.

Für Kompensationsmaßnahmen kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sind. Die vorgelegte Planung kann hingegen als nachträgliche Rechtfertigung für Verfehlungen des Waldbesitzers angesehen werden. Als Grundlage für die Aufwertungsfähigkeit der Fläche wären zunächst vorab der Erfolg eines Konzepts zum Stoppen der Neophytenprogression sowie das Zurückdrängen invasiver Neophyten mit entsprechenden Pflegekonzepten nachzuweisen.

Der Verweis im Anhang 2 „für die Fläche existiert ein eigens entwickeltes Konzept (B ER.G 2013 a, b, c)“ greift nicht, da dieses Konzept in der Offenlage nicht beigefügt ist.

1b Artspezifische Hinweise

Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)

3.1.1.4 Störungsempfindlichkeit

[...] Der Drosselrohrsänger wird zur Gruppe der „Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit“ gerechnet, die Fluchtdistanz ist mit 30 m angegeben. Zu dieser Gruppe gehören Vogelarten, bei denen der Lärm der Wirkfaktor mit der größten Reichweite ist. Es handelt sich um Spezies, die als sehr lärmempfindlich gegen Straßenverkehrslärm einzustufen sind.

Zwergdommel (Ixobrychus minutus)

3.1.6.4 Störungsempfindlichkeit

[...] Die Zwergdommel wird zur Gruppe der „Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit“ gerechnet, die Fluchtdistanz ist mit 50 m angegeben. Zur dieser Gruppe gehören Vogelarten, bei denen der Lärm der Wirkfaktor mit der größten Reichweite ist. Es handelt sich um Spezies, die als sehr lärmempfindlich gegen Straßenverkehrslärm einzustufen sind.

Zum wiederholten Male die gleichen Auflistungen, die gleichen Aussagen, keine Daten, keine Erhaltungszustände der Populationen, keine verbindlichen Aussagen zum Überlebenspotential und zu Wahrscheinlichkeiten der Wirksamkeit von möglichen Maßnahmen. Viele Papier ohne zusätzlichen Nutzen.

S. 34 Nochmals werden Maßnahmen beschrieben, die bereits Pflichtaufgaben des Landes oder der Gemeinde sind, die darum nicht anrechenbar sind, Maßnahmenflächen die bereits mit Ausgleichsmaßnahmen belegt sind und nicht doppelt belegt werden dürfen oder Maßnahmen die selbst ein Eingriff in geschützte Lebensräume oder Populationen von geschützten Arten darstellen. Auch ein Ausgleich durch Eingriff ist unzulässig!

2 Tierökologische Untersuchungen 2007

Datengrundlage

Dieser Teil der vorgelegten Unterlagen lässt sich wie folgt charakterisieren:

Man hat keine genauen Kenntnisse über die tatsächlichen Populationsgrößen oder über wirklich genutzte Habitate im Untersuchungsraum, aber man kann Behauptungen aufstellen über die mögliche Beeinträchtigung bzw. Nichtbeeinträchtigung des Eingriffs.

Besonders auffallend sind die Defizite bei den seltenen Vogelarten, aber gänzlich unhaltbar beim Kammolch und beim Moorfrosch, deren mögliche Reliktorkommen nicht genauer untersucht wurden. Aber man kann trotzdem eine Verträglichkeit des Eingriffs für die Erhaltungszustände der Arten attestieren. Das ist weder fachlich belastbar noch rechtlich zulässig.

Die Fauna-Daten sind allesamt veraltet. Sie wurden im Jahr 2007 erhoben, das Gutachten seither nur mehrfach ohne neue Geländeerhebungen angepasst.

Für die Vögel, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Libellen werden vom Gutachter insgesamt 76 Erfassungstermine vom 20. Januar bis 30. Oktober 2007 genannt – es wird aber – mit einer Ausnahme – weder verraten, wie lange die Termine jeweils gingen (5 Minuten oder 20 Stunden?) noch an welchem Termin welche Tiergruppe erfasst wurde. Die Ausnahme betrifft die 26 Nachttermine mit Kontrolle eines aufgestellten Amphibienzauns – bleiben rechnerisch noch 50 Termine für den Rest der Fauna. Die Methodik wird insgesamt nur sehr unzureichend erläutert – wohl deswegen, weil sie nicht den Standards entspricht.

Reptilien

Zu den **Reptilien** heißt es nur, dass die Tiere visuell gesucht wurden, dass Steinplatten (wie viele denn?) umgedreht und dass an Stellen mit hohen Mauereidechsenvorkommen Reptilienbleche (wie viele denn?) ausgelegt wurden. Auf der Basis dieser Erläuterung ist von einer schon für 2007 unzureichenden Erfassungstiefe auszugehen.

Der Nichtnachweis der **Schlingnatter** dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit auf methodischen Problemen beruhen. Von einem Vorkommen der Art ist daher weiterhin auszugehen.

Amphibien

Über die Erfassungstiefe des **Kammolchs** und anderer Molche ist nichts zu erfahren. Es ist daher schon für 2007 von einer völlig unzureichenden Erfassungstiefe und heute veralteter Datenlage auszugehen. Dafür spricht schon die Besprechung des Kammolchs in der Tabelle, in der frühere Nachweise aufgelistet werden. Der Gutachter kommt wie auch immer zu dem Schluss: „Während die Art zwischenzeitlich in den Rheinanlagen durch Vernichtung der Landlebensräume erloschen ist, kommt sie in den Rheinanlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch aktuell noch vor“. Gemeint war im ersten Satzteil wohl „Im Weibel“ – dass die Art dort ausgestorben ist – wie im Abschnitt „Bewertung“ behauptet –, lässt sich aufgrund der begrenzten Untersuchungstiefe aber sicher nicht ableiten.

Zum **Moorfrosch** ist zu erfahren, dass er 2007 nicht mehr nachgewiesen werden konnte; dies muss aber keineswegs mit einem Erlöschen der hier einst starken Population zu tun haben, denn „Der letzte Nachweis aus dem Bereich der Rheinanlagen gelang im Jahr 1995 am Ostende der Hafenstraße im Bereich ihres Auftreffens auf den Containerhafen. Die Rheinanlagen sind in diesem Bereich völlig unbegebar, und so kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch Restbestände des Moorfrosches bis heute dort erhalten haben.“ Der Nichtnachweis der Art 2007 ist also rein auf unzureichende Erfassungsmethodik zurückzuführen. Wie der Autor dann im Abschnitt „Bewertung“ zum Schluss kommt: „der Moorfrosch ist im Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen“, ist völlig schleierhaft. Ziel war es wohl, hier nicht zu viel an schwer realisierbarem Ausgleich fordern zu müssen (?).

Heuschrecken

Über die Erfassungstiefe dieser Artengruppe und die zugehörigen Termine ist nichts zu erfahren. Es ist daher von einer völlig unzureichenden Erfassungstiefe auszugehen. Zur Bewertung der erst zwischenzeitlich in der Region angekommenen streng geschützten **Schiefkopfschrecke** (*Ruspolia nitidula*) sind die Daten von 2007 schlichtweg unbrauchbar. Die mitgelieferten Nachweiskarten zeigen, dass große Teile des Untersuchungsgebiets gar nicht nach Heuschrecken abgesucht wurden.

Spezielle Maßnahmen werden für die z.T. hochgradig gefährdeten Arten **Blaüflügelige Ödlandschrecke**, **Blaüflügelige Sandschrecke**, **Grüne Strandschrecke**, **Westliche Beißschrecke** (jeweils Schonen und zwischenzeitliches Ausgrenzen der Reproduktionshabitate, z.T. Schaffung kiesig-sandiger Ersatzlebensräume am Rande der Vorkommensbereiche) und **Sumpfschrecke** („Abrücken der Trasse im Bereich Im Weibel nach Süden in die Ackerflächen“) entwickelt. Die Vorgaben werden leider nicht annähernd quantifiziert, so dass dem Planer freie Hand bleibt.

Libellen

Zu den **Libellen** ist nur zu erfahren, dass die Gewässerufer (alle?) „mehrfach“ (also zweimal?) begangen wurden. Termine und Zeitaufwand wurden nicht benannt. Noch weniger beziffert wurde der Aufwand für die Exuviensuche. Es ist daher schon für 2007 von einer völlig unzureichenden Erfassungstiefe und heute veralteter Datenlage auszugehen.

Relativ klar fallen die Aussagen zur problematischsten Art, der **Zierlichen Mosaikjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*) aus: „Sehr starke Beeinträchtigung durch vollständige Vernichtung (Fingerteich) des einzigen Reproduktionshabitats ...“. Auch die Schwierigkeiten beim Versuch eines Ausgleichs (das Wort „CEF-Maßnahme“ wird im Gutachten vermieden) werden angedeutet: „frühzeitiges Anlegen von mehreren Ersatzgewässern; da diese Zeit zur Entwicklung benötigen, bevor sie durch diese Art besiedelt werden können, muss dies bereits mehrere Jahre vor dem geplanten Eingriff erfolgen ...“. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine der am stärksten gefährdeten Libellen-Arten Europas mit nur ganz wenigen Vorkommen in Südwestdeutschland (Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen) handelt.

Nicht viel besser fällt die Bilanz für den **Zweifleck** (*Epitheca bimaculata*) aus, bei dem ebenfalls eines von ganz wenigen bekannten Fortpflanzungsgewässern durch die geplanten Baumaßnahmen vollständig vernichtet werden wird.

Immerhin heißt es unter „Bewertung“: „Die Eignung der Gebiete und deren Annahme durch die Zielarten muss durch ein gezieltes Monitoring belegt werden.“ Hier geht es aber nicht nur darum, eine wie auch immer geartete prinzipielle „Eignung“ der Gewässer nachzuweisen, sondern im Falle der FFH-Anhangsart „Zierliche Mosaikjungfer“ auch deren tatsächliche dauerhafte Besiedlung; vorher kann eine vorgeschlagene CEF-Maßnahme hier nicht als erfüllt angesehen werden.

Tagfalter

So ganz nebenbei ist im Bericht noch zu erfahren, dass die 3 **Tagfalter**-FFH-Anhangs-Arten **Heller** und **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** und **Großer Feuerfalter** an den 76 Terminen auch noch mit erfasst wurden. Zu den ersten beiden Arten ist nur zu erfahren, dass nach Wiesenknopf gesucht wurde – ohne wann und wo und mit welchem Aufwand. Zum Großen Feuerfalter heißt es nur, dass zum Ende beider Faltergenerationen (wann war das 2007?) jeweils nach Eiern gesucht wurde: auch hier ohne jeglichen Hinweis zum Aufwand. Wenn es dann unter „Ergebnisse“ heißt: „Tagfalter-Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie konnten, trotz intensiver Suche, nicht nachgewiesen werden“, ist das in jedem Fall unzutreffend: von den 76 genannten Terminen waren für die Erfassung dieser Tiere nur ganz wenige überhaupt geeignet, eine flächendeckende Bearbeitung an diesen Tagen ist ausgeschlossen. Es ist daher schon für 2007 von einer unzureichenden Erfassungstiefe und heute veralteter Datenlage auszugehen. Wenn es unter „Bewertung“ heißt „Der für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge notwendige Große Wiesenknopf ... wächst im UG nur an der Bahnböschung zwischen Rheinanlagen und Containerhafen; mehrfaches Nachsuchen während der kurzen Flugzeit der beiden *Maculinea*-Arten blieb ohne Artnachweis“ klingt das durchaus überzeugend. Wenn es weiter zum Großen Feuerfalter heißt „Einzelne Weibchen dieser dispersionsfreudigen Art könnten auch die Ampferbestände im Gebiet finden und mit Eiern belegen, klassische Fortpflanzungshabitate dieser Feuerfalterart fehlen jedoch im Gebiet“, ist daraus zu schließen, dass hier sehr wohl ein Eingriff besprochen und CEF-Maßnahmen hätten abgeleitet werden müssen, da sich der Schutz der Art ja nicht auf „klassische Fortpflanzungshabitate“ beschränkt.

Vögel

Der Vorhabenträger nimmt wissentlich in Kauf durch die Durchführung dieser Planung die drei sehr seltenen Arten Purpurreiher, Drosselrohrsänger und Zwergdommel aus ihrem Brutgebiet zu verdrängen und damit die Arten endgültig in der Region bzw. dem Bundesland aussterben zu lassen.

Der Gutachter führt aus: **„Um dem Verschlechterungsverbot der Richtlinie Rechnung zu tragen, müssen eventuelle Ersatzmaßnahmen – die Anlage großräumiger, ungestörter Ersatzgewässer und deren Verlandungszonen – mit langem zeitlichem Vorlauf zur geplanten Straßenbaumaßnahme umgesetzt werden.** . Darüber hinaus müssen bereits jetzt geeignete Habitate, die derzeit störungsbedingt nicht nutzbar sind, beruhigt werden. **Der Erfolg der ergriffenen Maßnahmen ist durch ein gezieltes Monitoring zu belegen.**“ [Hervorhebung nachträglich geändert]

Für den Fall, dass das Vorhaben weiterverfolgt werden soll, wären verbindliche Festsetzungen zu den oben genannten Punkten zu treffen.

3 Biologische Untersuchung – Fledermäuse

Die Fledermauserfassung entspricht nicht annähernd dem aktuellen Stand der Technik und der Wissenschaft. Die beschriebenen acht Begehungen in einer derart reich strukturierten und ökologisch hochwertigen Landschaft entsprechen nach Auffassung der Naturschutzverbände einer Vorbegehung für eine fachlich korrekte Fledermauserfassung. Es ist nicht möglich dies als Grundlage für CEF-Maßnahmen und schon gar nicht für die Bewertung von Beeinträchtigungen in die lokalen Populationen zu nutzen. Im Einzelnen zu den vorgelegten Unterlagen:

- Die Daten sind viel zu alt – 8 Jahre! – als dass diese noch für eine Planfeststellung herangezogen werden könnten und würden nach Einschätzung der Naturschutzverbände auch einer Plausibilisierung nicht standhalten.
- Gemäß überschlägiger Prüfung im Luftbild (Google Earth: angegebener Zeitpunkt der Aufnahme 1/2010) scheinen umfangreiche Rodungs- bzw. flächenhafte Fällarbeiten am Durchlass des Altrheins unter der B9 stattgefunden zu haben. Wenn dem so ist, hätten sich auch die Verhältnisse bei den Lebensräumen erheblich verändert, was eine Neuuntersuchung ebenfalls erforderlich macht.
- Grundsätzlich erscheinen 8 Detektortermine ausreichend, doch sollten diese die gesamte Aktivitätsperiode eines Fledermausjahres abdecken. Tatsächlich wurden einige Begehungen in enger Folge durchgeführt, so dass sich effektiv nur 5 Untersuchungszeitpunkte ergeben, wobei die einzelnen Transekte mit sehr unterschiedlicher Intensität untersucht wurden.
 - 22. April: Transekte I und II. Eigentlich etwas früh für aussagekräftige Erfassungen. Die wandernden Arten, die in der Gegend überwintert haben (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus), sind vermutlich noch im Gebiet (wichtig, da hier eine Untersuchung Ende September/Anfang Oktober auch fehlt). Doch die hier reproduzierenden Arten haben aber ihre Wochenstubenkolonien noch gar nicht (vollständig) ausgebildet.
 - Begehung im Mai und Juni fehlen. Hier sind die Weibchen hochträchtig bzw. kurz vor der Geburt.
 - 30. Juni: Transekte III und IV. Jungtiere sind geboren, aber noch nicht flugfähig. Die Weibchen sind zu dieser Zeit sehr wenig mobil und sehr diskret, weshalb sie bei Detektorbegehungen kaum zu erfassen sind. Hier fand die einzige Begehung des älteren Waldbereichs (ca. 5ha Fläche) (Hartholzaue?) in den „Rheinanlagen“ statt.
 - 13./14. Juli: nur Transekt I (?). Zeitpunkt des Flüggewerdens. Hier sollte man unbedingt in Bereiche, in denen Quartiere zu erwarten sind. Hier: ab in die Wälder (Rheinanlagen), was allerdings offenbar nicht erfolgte.

- 12./14./15. August: Transekte I, II und V. Zeit der Auflösung der Wochenstuben
- 14. September: laut Gutachten gesamtes Gebiet, in den genauen Beschreibungen der Begehung allerdings nur Transekte I, II und V zu finden.

Damit wurde Transekt I 5mal, Transekt II 3mal, Transekt III (Rheinanlagen) nur 1mal, Transekt IV 1mal und Transekt V 2mal begangen. Mit dieser Untersuchungsintensität sind schlichtweg keine Aussagen über mögliche Quartiere von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten und über essenzielle Nahrungshabitate der wenig mobilen Bechsteinfledermaus und des Braunen Langohrs möglich. Diese sind fast ausschließlich in den Rheinanlagen zu erwarten.

- Insgesamt wurden vier Netzfangtermine durchgeführt. Bei einem Projekt mit entsprechend großem Wirkraum und Auswirkungen (mögliche Zerstörung von Quartieren, essenziellen Flugrouten und essenziellen Nahrungshabitaten) sind mindestens 6 Termine geboten, die überwiegend in den Habitaten der schwer nachzuweisenden Arten (Gattungen Myotis, Plecotus) durchzuführen sind. Tatsächlich wurden zwei Fänge im Schilf, im Weidengebüsch und am Damm durchgeführt. Hier sind in erster Linie die leicht zu erfassenden Arten der Gattungen Nyctalus, Pipistrellus und die Wasserfledermaus zu erwarten. Auch die Uferbereiche des Altrheinarms sind keine geeigneten Fangorte für Bechsteinfledermäuse. In den geschlossenen Wäldern mit „einigen alten Bäumen (vor allem Eichen)“ der Rheinanlagen wurde kein einziger Netzfang durchgeführt.
- Die Gutachterin von Modus Consult schreibt in ihrem zusammenfassenden Bericht, ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus sei durch die Erfassung von Dietz & Dietz auszuschließen. Dem ist keinesfalls zuzustimmen. Die Äußerung erscheint fahrlässig und falsch. Die Wälder in der Rheinanlage stellen zweifellos geeignete Lebensräume für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten und für strukturgebunden, wenig mobile Fledermausarten (insbesondere Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) dar. Sie wurden bei den Untersuchungen stark vernachlässigt, so dass keine Aussagen zu möglichen Vorkommen möglich sind.

Zur Untermauerung der Notwendigkeit der eingehenden Berücksichtigung der Bechsteinfledermaus: Nur wenige Kilometer entfernt wurde durch H. Brünner und E. Rennwald 2013 in der rezenten Rheinaue auf badischer Seite zwischen Rheinstetten und Au/Rhein eine florierende Wochenstubenkolonie gefunden, die Quartiere in Silberpappeln und Silberweiden bewohnt und deren Weibchen in der überfluteten Weichholzaue jagen! Die Art galt bisher als auenmeidend. In Istein (Südbaden) haben diese Gutachter inzwischen auch ein Wochenstubenquartier sogar in einer Hybridpappel gefunden. Bei dem gegenwärtigen allgemeinen Höhlenmangel werden offenbar auch diese Bäume als Quartierbäume angenommen.

Im zu erwartenden Fall eines Nachweises der Bechsteinfledermaus im Untersuchungsgebiet wird auf die Ausführungen auf den Steckbrief zur Art 1323 der FFH-Richtlinie im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz verwiesen:

„Gefährdungen:

Wegen ihrer ausgeprägten Standorttreue ist die Bechsteinfledermaus besonders gefährdet durch Veränderungen ihres Lebensraums [...].

Niedrige Flughöhen bei der Nahrungssuche machen sie besonders anfällig gegenüber Kollisionen mit Kraftfahrzeugen.

Schutzmaßnahmen:

[...]

Beim Neubau oder Ausbau von Straßen sollte **ein Abstand von 3 km um bekannte Quartiere und Wochenstuben** eingehalten werden.“ [Hervorhebung nachträglich]

- Dietz & Dietz bestätigen, dass der Trassenverlauf stark in die Auenbereiche und in den Auwald der Rheinanlagen eingreift, diese Bereiche „vermutlich gute“ Quartiergebiete darstellen (S. 23, 2. Abschnitt) und die „höchsten Fledermausaktivitäten“ aufwiesen. Die Beeinträchtigungen bezeichnen sie darüber hinaus als „kaum auszugleichen“ (S. 24, Tab. 7, 3. Zeile). Diese Ansicht halten die Naturschutzverbände für richtig! Leider fehlt eine fachgutachterliche Konfliktanalyse hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände, wie sie als Grundlage für eine (meist vom Endgutachter durchgeführte) saP unbedingt nötig ist. Nur die Fachgutachter sind die Spezialisten. Diese hätte zumindest bei den Überarbeitungen 2009 und 2010 nachgereicht werden müssen.
- Gemäß Interpretation der vorliegenden Planung zusammen mit dem Luftbild wird etwa 1/4 bis 1/3 des Altholzbestands in den Rheinanlagen mit wahrscheinlich hohem Quartierpotenzial gerodet werden müssen. Diese direkten Auswirkungen (Baumhöhlenquartiere, essenzielle Nahrungshabitate für wenig mobile Arten) sind alleine schon als erheblich einzustufen. Hinzu kommen mögliche Störungen von Populationen und mögliche Tötung durch Kollision (in beiden Fällen: insbesondere der strukturgebunden fliegenden und wenig mobilen Arten).
- Im Text nennen Dietz & Dietz als Minimierungsmaßnahmen, durch die die als „gravierend“ einzustufenden Beeinträchtigungen durch das Projekt „abgemildert“ werden können: die Ausführung des Straßenbauwerks als Brücke und Überflughilfen. Diese Maßnahmen konnten im artenschutzrechtlichen Endgutachten von Modus Consult nicht mehr gefunden werden.
- Modus Consult meint ein Vorkommen des Braunen Langohrs nicht ausschließen zu können und handelt die Art in Form eines „soften“ worst case ab. Die Ausgleichsflächen für den angenommenen Verlust von Quartieren und Nahrungshabitaten für das Braune

Langohr sind allerdings ungeeignet, da die Ausgleichsflächen zu weit entfernt liegen. Überhaupt erscheinen die Ausgleichmaßnahmen völlig ungeeignet/unzureichend:

Nach RUNGE et al. 2010¹ müssten für die Bechsteinfledermaus als CEF-Maßnahme geeignete Waldflächen ausgewiesen werden (100-120jährig; Flächenbedarf nachvollziehbar zu berechnen entsprechend dem Flächenverlust multipliziert mit Faktor >1), die unmittelbar an das Gebiet angrenzen (Quartierbereiche 100m, essenzielle Nahrungshabitats 500m), die mit mindestens 10 Nistkästen je ha aufgewertet werden (im Bestand und nicht entlang dem Altrhein!). Die Bäume mit Kästen sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen, eine Pufferzone mit Bestandsschutz (100m-Radius) ist einzurichten, wobei die forstliche Nutzung der Fläche entweder ganz einzustellen oder so einzuschränken ist, dass die Entwicklung/Erhaltung eines gegenüber dem aktuellen Wert deutlich erhöhten Anteils alter Bäume dauerhaft gewährleistet wird. Die Bechsteinfledermaus ist hinsichtlich der Ansprüche an ihre Fortpflanzungsstätten dem Braunen Langohr sehr ähnlich (stark strukturgebunden fliegende, wenig mobile Fledermausarten). Die Maßnahmen könnten demnach übertragen werden.

- Und schließlich: Bei entsprechend schwerwiegenden und komplexen Eingriffen wird heutzutage eine deutlich umfangreichere Methodik gefordert. Wenn wie im vorliegenden Fall von Waldgebieten mit Quartieren und Nahrungshabitats strukturgebunden fliegender und wenig mobiler Arten betroffen sind, sieht sogar die Bundesanstalt für Straßenwesen (2014)² eine Telemetriestudie vor. Diese wäre zusammen mit einer ordentlichen Erfassung (insbesondere in den Rheinanlagen) durch mindestens 8 Detektorbegehungen und 6 Netzfängen als Datengrundlage für eine saP durchzuführen.

¹ Runge et al. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

² ANUVA (2014). Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischer Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

4 Wertgebende Vogelarten

Es wird deutlich, wie massiert Reliktvorkommen sehr seltener Vogelarten durch die vorgesehene Trassenführung überplant werden.

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Datengrundlage

Zu lesen ist:

„Als Datengrundlagen wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten des LBM Rheinland-Pfalz (Stand 2010): 'Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz', 'Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz' zum TK-25-Blatt 6915,
- Daten, die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erhoben und aus Unterlagen Dritter zur Flora und Fauna ausgewertet wurden (s. Anlage 12 – 1),
- Avifaunistische Erhebungen von März bis August durch BIU (2004) (Erarbeitung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie 2005)
- Faunistische Erhebungen im Jahr 2007 durch T. SCHULTE, T. und M. HÖLLGÄRTNER zu den Tiergruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Libellen,
- Faunistische Erhebungen zu Vorkommen von Fledermäusen im Jahr 2007 durch I. DIETZ UND C. DIETZ“

Abgesehen von der (unvollständigen) Untersuchung der Käfer durch C. Wurst aus dem Jahr 2014 und (mit Einschränkungen) dem Gutachten zur Zierlichen Tellerschnecke (2011) sind damit alle eingesetzten Daten veraltet und nicht als Datenbasis in einem Planfeststellungsverfahren ausreichend (vgl. PLACHTER ET AL. 2002).³

Amphibien

Der Abschnitt beginnt mit „Keine Nachweise haben die faunistischen Kartierungen für die folgenden Arten erbracht: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)“. Da T. Schulte in seinem Gutachten die Gelbbauchunke und die Sumpfschildkröte gar nicht bespricht, ist die Nichtbeachtung dieser Arten zumindest voreilig. Auch zur Knoblauchkröte und zur Wechselkröte bleiben wesentliche Fragen offen.

Die Vorschläge in der Spalte „Ersatz für Verlust von für die Art wichtigen Biotopstrukturen durch“ sind fast durchweg sehr unkonkret hinsichtlich zeitlicher Realisierung, räumlicher Ausdehnung, fachlicher Besonderheiten, notwendigem Monitoring etc. Lediglich die stets gleiche Schlussfolgerung ist deutlich formuliert: „Eingriff kann ausgeglichen werden“. Die Aussage er-

³ Plachter, H., Bernotat, D., Müssner, R. und Rieken, U. (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 70.

folgte offenbar durch jemanden, der die Arten und ihre Detailansprüche überhaupt nicht kennt – Hinweise auf eine fachliche Rücksprache mit dem biologischen Fachgutachter sind nicht zu finden; auf dieser so wenig konkreten Ebene wäre eine Abstimmung auch kaum möglich gewesen.

Interessanterweise wird auch in diesem Gutachten-Teil der Begriff „CEF-Maßnahme“ auch für die FFH-Anhangs-Arten streng vermieden. Hier ist Absicht zu unterstellen, denn CEF-Maßnahmen müssen in jedem Fall konkretisiert und ihr Funktionieren nicht nur pauschal behauptet, sondern konkret nachgewiesen werden. Die Probleme betreffen schon die formale Zuordnung der Maßnahmen zur jeweiligen „lokalen Population“ – auch dieser Begriff wird im Gutachten – wohl absichtlich – streng vermieden. So ist insbesondere die Maßnahme „Aufwertung eines bestehenden Gewässers in den Hördter Rheinauen“ nicht mit der lokalen Population im UG in Verbindung zu bringen, kann also nicht als CEF-Maßnahme für Kleinen Wasserfrosch, Springfrosch, Moorfrosch oder Laubfrosch gewertet werden.

Reptilien

Die Maßnahme für alle 3 betroffenen Reptilienarten (Schlingnatter, Zauneidechse, Mauereidechse) heißt gleichlautend „Anlage von Habitatstrukturen für Reptilien südlich des Bereichs Weibel zur Optimierung der Habitateigenschaften im Bereich außerhalb der geplanten Bahnquerung“ – näher konkretisiert wird das nicht. Wie die Maßnahme konkret aussehen oder gar überprüft werden soll, wird nicht verraten, wie ein Monitoring aussehen könnte, erst recht nicht. Die völlig pauschal formulierten Maßnahmen „passen immer“ und haben mit den konkreten Nachweisen im Gebiet nur wenig zu tun.

Heuschrecken

Lediglich für die Grüne Strandschrecke wird überhaupt eine pauschal formulierte Maßnahme vorgeschlagen: Sie ist allerdings für diese Art völlig ungeeignet, da die Art weder in Stillgewässern, noch in Röhrichten oder feuchten Hochstaudenfluren lebt. Ein sehr schönes Beispiel für die Inkompetenz der Gutachterin.

Warum die vom Gutachten wegen der Sumpfschrecke geforderte Verschiebung der Trasse nicht einmal erwähnt wird, bleibt das Geheimnis der Gutachterin – wiederum ist hier Absicht zu unterstellen. Gleiches gilt für die Nichtbeachtung der von T. Schulte an anderer Stelle als notwendig erachteten Maßnahmen für Blauflügelige Ödlandschrecke, Blauflügelige Sandschrecke und Westliche Beißschrecke.

Libellen

Ganz besonders krass ist der Umgang der Gutachterin mit den Libellen. Einzige erwähnte Art ist hier die Zierliche Mosaikjungfer (*Leucorrhinia caudalis*). Zwar wird erwähnt, dass die Baumaßnahme die „Vernichtung eines von insgesamt nur acht landesweit bekannten

Reproduktionshabitaten durch direkte Überbauung ...“ zur Folge haben wird, doch auch hier wird frech behauptet „Eingriff kann ausgeglichen werden“, obwohl die Formulierungen von T. Schulte (an anderer Stelle) doch zu erheblichen Bedenken führen müssen hinsichtlich der Erfolgsmöglichkeiten dieser Maßnahmen. Statt „**frühzeitiges Anlegen von mehreren Ersatzgewässern**“; da diese Zeit zur Entwicklung benötigen, bevor sie durch diese Art besiedelt werden können, muss dies bereits mehrere Jahre vor dem geplanten Eingriff erfolgen ...“, heißt es jetzt nur noch „**Aufwertung eines bestehenden Gewässers**“. [Hervorhebung nachträglich] Schon damit ist nahezu sicher gestellt, dass die Maßnahme gar nicht funktionieren kann! Und wiederum wird verständlich, warum der Begriff „CEF-Maßnahme“ vermieden wird, denn die Maßnahme lautet wieder pauschal „Aufwertung eines bestehenden Gewässers in den Hördter Rheinauen“. Wieder einmal soll die Maßnahme also weit entfernt von der betroffenen lokalen Population stattfinden. Die Zahl der lokalen Populationen des Landes wird also selbst bei einem Erfolg der Maßnahme um 12,5 % zurückgehen. Eine Erfolg versprechende CEF-Maßnahme ist das ganz sicher nicht.

Mollusken

Wichtig ist hier erst einmal festzuhalten, dass der beauftragte Gutachter, M. Kitt (Abschnitt 6) nur eine einzige Art untersuchen sollte, die Zierliche Tellerschnecke. Warum die FFH-Anhangs-Arten aus der Gattung *Vertigo*, die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) weder untersucht noch diskutiert werden, bleibt wieder einmal das Geheimnis der Gutachterin. Da hier mit Vorkommen und einer Betroffenheit zu rechnen ist, muss hier erst einmal nachkartiert werden.

Holzkäfer

Im Gutachten von C. Wurst vorgeschlagene Maßnahmen für nicht FFH-Arten – hier insbesondere den nach mehr als 100 Jahren erstmals wieder in Rheinland-Pfalz nachgewiesenen Bluthals-Schnellkäfer (*Ischnodes sanguinicollis*) werden im Gutachten von Modus Consult leider gar nicht mehr aufgegriffen.

Wildkatze

Zu lesen ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung „Vorkommen von [...] Wildkatze (*Felis silvestris*) können im Untersuchungsgebiet (derzeit) ausgeschlossen werden.“

Diese Aussage entbehrt jeglicher Grundlage: An anderer Stelle (Fachbeitrag Artenschutz 12.6, S. 23) gesteht der Gutachter auch ein: „Die Wildkatze wurde im Kartierjahr 2007 nicht gezielt erfasst...“. Er begründet das damit, dass auf Grund der Habitatausstattung, der starken Zersiedlung der Landschaft und der Kleinräumigkeit der verbliebenen Waldreste [...] der Untersuchungsraum lediglich als Streifgebiet in Betracht [kommt].

Es bleibt zudem unklar, welcher Zeitpunkt mit „derzeit“ gemeint ist. Ein Nicht-Nachweis im Jahr 2007 (vor 8 Jahren) begründete auch keinen Ausschluss im Jahr 2015. Die Naturschutzverbände weisen in diesem Zusammenhang auf Reproduktionsnachweise auf badischer Seite nördlich von Karlsruhe hin und darauf, dass ein Austausch über den Rhein hinweg nicht ausgeschlossen werden kann.

Argumente gegen den Ausschluss der Wildkatze liefern auch die Planfeststellungsunterlagen an anderer Stelle (S. 104 im Fachbeitrag Artenschutz): „Stabile Bestände von *Felis sylvestris* sind aus dem Bienwald bekannt. Im Jahr 2004 gelang ein erster Reproduktionsnachweis in unmittelbarer Nähe zum Rhein im Goldgrund südlich von Wörth-Maximiliansau. Im Jahr 2007 wurden im Zuge der Polderplanungen in den „Hördter Rheinauen“ ebenfalls Wildkatzen nachgewiesen (SCHULTE, unveröff.), die dort nach Angaben der lokalen Jägerschaft schon seit einigen Jahren leben und sich auch erfolgreich vermehren. Zwischenzeitlich ist die Wildkatze weiter in Ausbreitung begriffen.“

Weiterhin weisen die Naturschutzverbände auf die Gefahr der Tötung von jungen Wildkatzen durch Bauarbeiten / Baumfällungen im Frühjahr (Baumhöhlen, Holzstapel etc. als Verstecke für junge Wildkatze, während Kätzin auf der Jagd ist..) hin. Es sind also baubedingte Beeinträchtigungen zu befürchten.

Der Vorhabenträger hat folglich für den Fall des Weiterverfolgens seiner Planung Erhebungen der Wildkatze nachzuholen und als Konsequenz aus deren Ergebnissen ein naturschutzfachliches Konzept für diese Art zu erarbeiten.

Bewertung

Alle in diesem Teil der Unterlage aufgeführten und betroffenen Arten sind laut Aussage des Gutachters durch Biotopzerstörungen, Lebensraumverluste und Störungszunahme nicht betroffen, da die Eingriffe durch Maßnahmen ausgleichbar wären.

Es ist naturschutzfachlich unfassbar, wie man auf derartige unhaltbare Aussagen kommt. Einerseits ist wissenschaftlich in den letzten Jahren genug bewiesen worden, wie wenig derartige Ausgleichsmaßnahmen wirken, und wenn dann auch noch wie hier Maßnahmen erfunden werden, die einerseits Pflichtaufgaben des Landes sind, die aber nie umgesetzt wurden, oder Maßnahmen, die für die Arten generell nicht geeignet sind, dann verringert sich die Erfolgsquote nochmals bzw. können derartige Maßnahmen, die Pflichtaufgaben des Landes sind, naturschutzrechtlich nicht als Ausgleich angerechnet werden.

Dazu kommt, dass der Vorhabenträger überhaupt keine Kenntnisse besitzt, inwieweit die Arten tatsächlich betroffen sind, denn er besitzt weder aktuelle Daten über die Populationen noch deren Reproduktionszahlen. Wie kann er aber dann behaupten, er könnte alle Eingriffe für diese Arten ausgleichen? Das ist sowohl fachlich wie auch rechtlich nicht haltbar. Die Ausführungen sind nicht korrekt und leicht zu widerlegen.

6 Zierliche Tellerschnecke

Die Untersuchung war auf wenige Probestellen beschränkt, die gesuchte Art konnte aber nachgewiesen werden. Die Beobachtung von 2011 ist ausreichend aktuell. Es werden diverse Maßnahmen vorgeschlagen, als wichtigste davon die Aufständigung eines größeren Abschnitts der Straße.

Ein wichtiger Aspekt in der Begutachtung zur Tellerschnecke ist die Aussage des Gutachters, die in anderen Teilen der Unterlagen als vermeintliche Ausgleichsmaßnahmen angerechneten Maßnahmen, klar als Pflichtaufgabe des Landes und nicht als anrechenbare Aufwertung zu bewerten: „Verpflichtungen des Landes hinsichtlich des Erhalts, Schutzes und Verbesserung der Habitatqualitäten des Lebensraumes der FFH-Art wären:

- Verbesserung der Wasserqualität (z.B. durch Extensivierung der Bewirtschaftung im Umfeld des ganzen Altrheinsystems; Verbesserungen in einleitenden Kläranlagen; Verringerung diffuser Einträge im Siedlungsbereich)
- Verbesserung der Strukturen im und am Gewässer (z.B. durch Teilentschlammungen des Altwassers und Altrheins)
- Verbesserung der hydrologischen Situation durch längere Anbindung des Systems an das Wasserregime des Rheins (Regelung von Einlassbauwerk bei Maximiliansau und Auslassbauwerk in den Landeshafen)“

7 Vertiefende Untersuchung –Holzbewohnende Käfer

Die Aktualität (2014) und die Untersuchungstiefe bezüglich der FFH-Anhang-Arten (mit Ausnahme des Hirschkäfers) kann als ausreichend betrachtet werden. Vorgeschlagene Maßnahmen für andere Arten – hier insbesondere den nach mehr als 100 Jahren erstmals wieder in Rheinland-Pfalz nachgewiesenen Bluthals-Schnellkäfer (*Ischnodes sanguinicornis*) werden im Gutachten von Modus Consult leider gar nicht mehr aufgegriffen.

In der Untersuchung und damit auch in der Bewertung fehlt der geschützte in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte und in und im Untersuchungsraum sicher vorhandene Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Zu diesem gibt der Gutachter an, beauftragt worden zu sein, diesen nicht vertiefend zu untersuchen (siehe 12.2.1. Verträglichkeit FFH-Gebiet).

12.2 Verträglichkeit FFH-Gebiet „Rheinniederung Neuburg-Wörth“

Datengrundlage

Der Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet liegt derzeit noch nicht vor.

Die betrachteten Daten sind veraltet und nicht ausreichend. Nach PLACHTER ET AL. 2002 können Daten für Tiere, Pflanzen und Biotope nach Ablauf von 5 Jahren als veraltet angesehen werden.

Planung

Die Maßnahmen zum Schutz der im FFH-Gebiet besonders zu schützenden Arten haben sich an formulierten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Populationen der Arten der Bewirtschaftungsplanungen zu den Natura-2000-Gebieten zu orientieren. Dies ist aktuell nicht der Fall. Eine Abstimmung mit dem noch nicht veröffentlichten Bewirtschaftungsplan ist geboten.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Es wurden im Untersuchungsraum und im FFH-gebiet vorkommende Arten nicht untersucht, nicht bewertet oder auf Basis von alten, nicht plausiblen Erfassungen eingeschätzt.

Es fehlen Daten und Untersuchungen von der Haselmaus, den Windelschnecken (*Vertigo* sp.), Wildkatze, Kammmolch, Moorfrosch und Hirschkäfer.

Beispielhaft zu einzelnen Arten:

Hirschkäfer

In Abschnitt „Vertiefende Untersuchung –Holzbewohnende Käfer“ schreibt der Gutachter: „Ebenfalls im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsregelung wird empfohlen, alle hier nicht im Einzelnen benannten Bäume der Tabelle 1 dauerhaft im Gebiet zu lagern (Totholzanzreicherung, Schadensminimierung gegenüber Totalverlust für nicht nachgewiesene besonders geschützte Arten, letztlich auch von zukünftiger Bedeutung für etwaige, **hier beauftragungsgemäß nicht vertiefend untersuchte Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*)**).“ [Hervorhebung nachträglich]

Offenbar wurde seitens des Vorhabenträgers in der Beauftragung eine vertiefende Untersuchung des vorkommenden Hirschkäfers explizit ausgeschlossen. Als Grundlage für eine etwaige Planfeststellung wären die entsprechenden Erhebungen nachzuholen.

Wildkatze

Wie im Abschnitt „Anhang 5 – Artenschutzrechtliche Betrachtung“ ausgeführt fehlt die Betrachtung der im Wirkraum des geplanten Eingriffs zu erwartenden Wildkatze. Beeinträchtigung

gen sind nicht nur durch Zerschneidung und Lebensraumverlust sondern auch baubedingt zu erwarten. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist entsprechend zu ergänzen.

Zusammenfassung

Die Unzulänglichkeit der Bearbeitung des Projekts lässt sich schlüssig aus dem BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17.11 ableiten: „Um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die Verträglichkeitsprüfung die ‚besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse‘ (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 54) berücksichtigen und setzt somit die ‚Aus-schöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen‘ voraus (vgl. Schlussanträge der General-anwältin Kokott zu Rs. C-127/02 – Slg. 2004, I-7405 Rn. 97; s. auch BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62 und vom 12. März 2008 a.a.O.).“

Der Einsatz veralteter Daten kann keinesfalls als im Einklang mit diesen Vorgaben angesehen werden, genauso wenig der Verzicht auf die Erhebung vorkommender oder zu erwartender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

12.3 Verträglichkeit Vogelschutzgebiet „Hördter Rheinaue“

Erhaltungsziele (S. 7)

Die Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebietes sind, die Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten besonders des Anhang I zu sichern. Die im Text unter 2.2 zitierte Formulierung ist unvollständig bzw. abweichend. Daher wird auch in den folgenden Ausführungen des Gutachters dieser Aspekt unter den Tisch gekehrt.

Erhaltungszustand der Arten (S. 8 und 9)

Die Erhaltungszustände der Arten des Anhangs I sind nicht nachvollziehbar und fachlich nicht korrekt. Arten, deren einzige Vorkommen in drei oder vier Gebieten liegen und deren Populationen um 1 bis 2 Paare schwanken, können nicht den Erhaltungszustand „günstig“ besitzen. Schon der Verlust eines Partners reicht, um die Art innerhalb eines Jahres im Naturraum zu verlieren. Es ist vielmehr anzunehmen, dass insbesondere für die Zwergdommel die Angabe des Erhaltungszustands „günstig“ grob unzutreffend ist und dass der Erhaltungszustand tatsächlich „schlecht-ungünstig“ ist. Als Grundlage für eine fachlich nachvollziehbare und belastbare Bewertung verweisen die Naturschutzverbände auf die folgende Tabelle (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ 2014)⁴.

3.3. Beurteilung der einzelnen Parameter des Erhaltungszustandes

Bestandszahlen und Bestandstrends wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben im EU-Bewertungsschema – angelehnt an die „Rote Liste Hessen 2014“-Kriterien – bei der Bewertung des Parameters „Population“ in der Regel wie folgt umgesetzt:¹¹

Bestandsgröße	Langfristiger Trend	Kurzfristiger Trend			
		Abnahme >50%	Abnahme >20%	Trend ≠ unverändert	Zunahme
extrem selten: es = Geografische Restriktion oder ≤10 BP ¹²	< Rückgang	1	1	1	2
	= Trend ± unverändert	1	1	R	R
	> Zunahme	1	1	R	R
sehr selten: ss = 11-60 BP	< Rückgang	1	1	2	3
	= Trend ± unverändert	2	3	-	-
	> Zunahme	3	V	-	-
selten: s = 61-600 BP	< Rückgang	1	2	3	V
	= Trend ± unverändert	3	V	-	-
	> Zunahme	V	-	-	-
mittelhäufig: mh = 601 – 6.000 BP	< Rückgang	2	3	V	-
	= Trend ± unverändert	V	-	-	-
	> Zunahme	-	-	-	-
häufig: h = >6.000 BP	< Rückgang	3	V	-	-
	= Trend ± unverändert	-	-	-	-
	> Zunahme	-	-	-	-

Abbildung 1: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (Tabelle S. 9)

⁴ <http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4763/e4820/Ampel2014.pdf> (zuletzt abgerufen 8.6.2015)

Als Vorlage für ein Vorgehen gemäß der von den zuständigen Fachstellen wissenschaftlich erarbeiteten Methodik ist in Abbildung 1 dargelegt, welches Bewertungsschema die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland erarbeitet hat. Es ist damit davon auszugehen, dass alle im Plangebiet betroffenen Schilffarten den Erhaltungszustand „schlecht“ besitzen und damit jeder Eingriff in die Lebensräume und Populationen dieser Arten, der eine Beeinträchtigung darstellt, unzulässig ist.

Die Datengrundlage ist weder plausibel noch an die aktuellen Bedingungen im Schutzgebiet angepasst. Größere Rodungsflächen sind nicht untersucht; andere „Eingriffe oder Pflegemaßnahmen“ werden nicht bewertet. Die aktuellen Populationsgrößen, Reproduktionserfolge oder -misserfolge sowie die tatsächlichen aktuell wirksamen Beeinträchtigungen sind nicht erfasst und verbindlich bewertet. Die Bestandsdaten sind veraltet und basieren zum Teil auf uralten Meldungen von ehrenamtlichen Vogelschützern ohne genaue geografische und zeitliche Bezeichnungen.

Zwergdommel (S. 20)

Erhebliche Beeinträchtigung einer Art mit „schlechtem Erhaltungszustand“, da die beiden letzten bekannten regelmäßig besetzten Brutplätze dieser Art im Großraum verloren gehen! Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

Purpurreiher

Erhebliche Beeinträchtigung einer Art mit „schlechtem Erhaltungszustand“, da die letzten bekannten regelmäßig besetzten Brutplätze dieser Art im Großraum verloren gehen! Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

Der Purpurreiher ist kartografisch lediglich in der „Darstellung der wertgebenden Vogelarten“ aufgeführt (roter Punkt), nicht jedoch in der Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet:

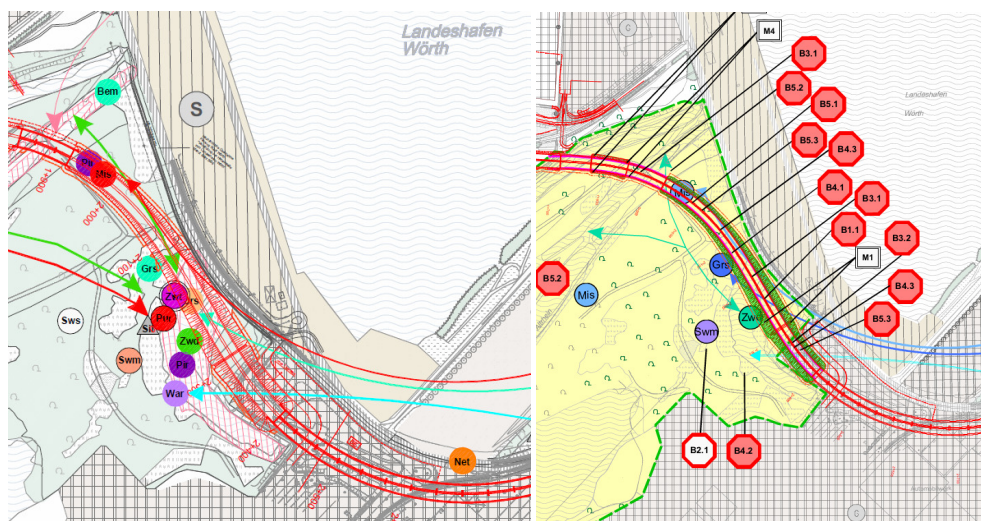


Abbildung 2: Anhang 4 (wertgebende Vogelarten) und Karte aus VSG-Verträglichkeitsprüfung

Grauspecht (S. 23)

Erhebliche Beeinträchtigung einer Art mit „schlechtem Erhaltungszustand“.

Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

Schwarzmilan (S. 21)

Erhebliche Beeinträchtigung einer Art mit „schlechtem Erhaltungszustand“.

Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

S. 22 Eisvogel

Erhebliche Beeinträchtigung einer Art mit „schlechtem Erhaltungszustand“.

Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

S. 24 Mittelspecht

Erhebliche Beeinträchtigung einer Art mit „schlechtem Erhaltungszustand“.

Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

Minderungsmaßnahmen (S. 28)

Nach Einschätzung der Naturschutzverbände müssen die Minderungsmaßnahmen als unwirksam eingeschätzt werden. Die erhebliche Beeinträchtigung bleibt bestehen.

Erhebliche Beeinträchtigung vieler Arten mit „schlechtem Erhaltungszustand“.

Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

12.4 Verträglichkeit Vogelschutzgebiet „Wörther Altrhein“

Erhaltungsziele (S. 7)

Die Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebietes sind die Erhaltungszustände der europäischen Vogelarten besonders des Anhang I zu sichern. Die hier zitierte Formulierung ist unvollständig. Daher wird auch in den folgenden Ausführungen des Gutachters dieser Aspekt unter den Tisch gekehrt.

Erhaltungszustand der Arten (S. 8 u. 9)

Die Erhaltungszustände der Arten des Anhangs I sind nicht nachvollziehbar und fachlich nicht korrekt. Eine Art, deren einzige Vorkommen in drei oder vier Gebieten liegen und deren Populationen um 1 bis 2 Paare schwanken, können nicht den Erhaltungszustand „günstig“ besitzen. Schon der Verlust eines Partners reicht, um die Art innerhalb eines Jahres im Naturraum zu verlieren. Es ist vielmehr anzunehmen, dass insbesondere für die Zwergdommel die Angabe des Erhaltungszustands „günstig“ grob unzutreffend ist und dass der Erhaltungszustand tatsächlich „schlecht-ungünstig“ ist. Als Grundlage für eine fachlich nachvollziehbare und belastbare Bewertung verweisen die Naturschutzverbände auf die folgende Tabelle (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ 2014). [siehe VS-Gebiet „Hördter Rheinaue“]

Als Vorlage für ein Vorgehen gemäß der von den zuständigen Fachstellen wissenschaftlich erarbeiteten Methodik ist in Abbildung 1 darlegt, welches Bewertungsschema die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland erarbeitet hat. Es ist damit davon auszugehen, dass alle im Plangebiet betroffenen Schilffarten den Erhaltungszustand „schlecht“ besitzen und damit jeder Eingriff in die Lebensräume und Populationen dieser Arten, der eine Beeinträchtigung darstellt, unzulässig ist.

Die Datengrundlage ist weder plausibel noch an die aktuellen Bedingungen im Schutzgebiet angepasst. Größere Rodungsflächen sind nicht untersucht; andere „Eingriffe oder Pflegemaßnahmen“ werden nicht bewertet. Die aktuellen Populationsgrößen Reproduktionserfolge oder -misserfolge sowie die tatsächlichen aktuell wirksamen Beeinträchtigungen sind nicht erfasst und verbindlich bewertet. Die Bestandsdaten sind veraltet und basieren zum Teil auf uralten Meldungen von ehrenamtlichen Vogelschützern ohne genaue geografische und zeitliche Bezeichnungen.

Zwergdommel (S. 19)

Erhebliche Beeinträchtigung einer Art mit „schlechtem Erhaltungszustand“, da die beiden letzten bekannten regelmäßig besetzten Brutplätze dieser Art im Großraum verloren gehen! Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

Purpureiher (S. 20)

Erhebliche Beeinträchtigung einer Art mit „schlechtem Erhaltungszustand“, da die letzten bekannten regelmäßig besetzten Brutplätze dieser Art im Großraum verloren gehen! Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

Rohrweihe (S. 21)

Erhebliche Beeinträchtigung einer Art mit „schlechtem Erhaltungszustand“, da der letzte bekannte regelmäßig besetzte Brutplatz dieser Art im Großraum verloren geht! Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

Wasserralle (S. 23)

Erhebliche Beeinträchtigung einer Art mit „schlechtem Erhaltungszustand“.
Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

Krickente (S. 25)

Erhebliche Beeinträchtigung einer Art mit „schlechtem Erhaltungszustand“.
Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

Minderungsmaßnahmen (S. 28)

Nach Einschätzung der Naturschutzverbände müssen die Minderungsmaßnahmen als unwirksam eingeschätzt werden. Die erhebliche Beeinträchtigung bleibt bestehen.
Erhebliche Beeinträchtigung vieler Arten mit „schlechtem Erhaltungszustand“.
Daraus resultiert der rechtliche Schluss: das Vorhaben ist unzulässig!

12.5 Ausnahmeprüfung zu den Vogelschutzgebieten

Einordnung

Die vorgelegte Planung stellt eine akute Bedrohung für drei Vogelarten in Rheinland-Pfalz dar und ist geeignet, nicht nur zu einem Erlöschen der lokalen Vorkommen, sondern zu einem kompletten Verschwinden der schon heute sehr individuenschwachen Vorkommen in Rheinland-Pfalz zu führen. Im Einzelnen:

- Im Bereich des Wörther Altwasser ist – noch vor den Mechtersheimer Tongruben – die aktuell landesweit größte Brutpopulation des Purpurreihers lokalisiert. Diese Brutpopulation ist gemeinsam mit den Brutpaaren bei Waghäusel in Baden-Württemberg als bedeutendster Teil der deutschen Brutpopulation einzuordnen.
- Für die Zwergdommel ist das Gebiet neben dem Neupotzer sowie den Roxheimer Altrhein eines der drei einzigen Brutvorkommen in Rheinland-Pfalz
- Für den Drosselrohrsänger sind heute noch folgende Brutvorkommen in Rheinland-Pfalz verblieben: der geplante Eingriffsraum sowie der Eich-Gimbsheimer Altrhein, der Neupotzer Altrhein, der Neuburger Altrhein sowie Selztal.
- Die größte Zahl an Brutpaaren der drei Arten wird jeweils entweder bei Wörth oder bei Neupotz erreicht.
- Die Zahl brütender Purpurreiherpaare bei Wörth schwankt in den letzten Jahren zwischen 5 und 12 Paaren (mit Baumbruten).
- Für die Zwergdommel können in Wörth und Neupotz maximal je 2-3 Brutpaare beobachtet werden. Landesweit ist der Bestand inzwischen unter 10 Paare gesunken.
- Ebenso liegt die Anzahl der Brutpaare des Drosselrohrsängers in Rheinland inzwischen im einstelligen Bereich.
- Alle genannten Populationen unterliegen durch ihre geringe Individuenzahl einem sehr starken Risiko des Erlöschens.

Der Wirkraum des geplanten Eingriffs erweist sich damit als Lebensraum stark bedrohter Vogelarten von unersetzbarem Wert. Auf Gefährdungsursachen und notwendigen Schutz hat beispielsweise bereits Höllgärtner (2009: 14 f)⁵ hingewiesen: „Eine weitere Gefahr liegt in der starken Beunruhigung der Gebiete durch die Naherholung, wie z. B. die Ausweisung von Wanderwegen am Ufer und das Angeln vom Ufer oder sogar von Kähnen aus. **Zum Schutz der verbliebenen Brutgebiete ist daher die absolute Beruhigung der Biotope von höchster Priorität. Weiterhin sind die Gebiete vor Bauprojekten (wie Straßenbau) zu schützen.**“

⁵ Höllgärtner, M. (2009): AK Avifauna. In Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V.: GNOR Info 108, April 2009. <http://gnor.de/pdf/GNORInfo108.qxd.pdf>

[Hervorhebung nachträglich] Im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz⁶ wird ausgeführt: „**Von nationaler Bedeutung sind unter anderem die Altrheinarme des Wörther Altrheins** und des "Kleinen und Großen Altwassers" bei Neuburg mit den ausgedehnten, reichstrukturierten Röhrichtflächen als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Vögel, vor allem für Röhrichtbewohner. Haubentaucher, Krickente, Zwergdommel, Eisvogel, Rohrschwirl, Purpurreiher, Schilf- und Drosselrohrsänger zählen zu den charakteristischen Arten.“ [Hervorhebung nachträglich]

Datengrundlage

Der Bewirtschaftungspläne für die Vogelschutzgebiete liegen derzeit noch nicht vor.

Die betrachteten Daten sind veraltet und nicht ausreichend. Nach PLACHTER ET AL. 2002 können Daten für Tiere, Pflanzen und Biotop nach Ablauf von 5 Jahren als veraltet angesehen werden.

Planung

Die Maßnahmen zum Schutz der in den Vogelschutzgebieten besonders zu schützenden Arten haben sich an formulierten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Populationen der Arten der Bewirtschaftungsplanungen zu den Natura-2000-Gebieten zu orientieren. Dies ist aktuell nicht der Fall. Eine Abstimmung mit den noch nicht veröffentlichten Bewirtschaftungsplänen ist geboten.

Alternativenprüfung (S. 4)

Die Aufzählung von nicht belastbaren bzw. nicht belegbaren oder nicht belegten Argumenten ist keine Alternativenprüfung. Die verkehrlichen Argumente sind mehrfach durch Fachleute widerlegt. Die Unzumutbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen ist weder belegt noch genauer beschrieben. Es gibt keine Zahlen in den Unterlagen.

Schon zum Raumordnungsverfahren wurden von den Naturschutzverbänden alle Mängel vorgebracht, da vor allem die Machbarkeitsstudie zur Rheinbrücke bei Wörth in allen Belangen den Aussagen in diesem Papier widerspricht.

Die Belastungen für die Menschen werden jedes Mal als hochrelevantes Argument beschrieben. Jedoch zeigen alle Gutachten, dass für die Bewohner von Maximiliansau keine spürbare bzw. erlebbare Entlastung durch die 2. Rheinbrücke mit Variante I erzielt wird. Auch das ist nur eine Aufzählung von Wunschvorstellungen, hat aber nichts mit der Realität und Physik zu tun. Um eine spürbare Entlastung beim Lärm zu erzielen, müsste der Verkehr auf der bestehenden Straßenbrücke halbiert werden. Die vom Vorhabenträger vorgestellten Verkehrszahlen sind aber sehr weit davon entfernt, dass 50% der Verkehrsbewegungen auf die 2. Brücke geleitet werden würden.

⁶ www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6915-301 (zuletzt abgerufen 8.6.15)

Erheblichkeitsschwelle (S. 6)

Die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigungen in den Vogelschutzgebieten ist natürlich überschritten. Das Vorhaben ist nach Vogelschutzrichtlinie unzulässig. Denn die Erhaltungszustände sowohl für die lokalen als auch für die im Naturraum vorkommenden Populationen von Purpurreiher, Zwergdommel, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Krickente, Blaukehlchen, Eisvogel und Rohrweihe sind bereits ungenügend bzw. schlecht. Jede auch nur so geringe Verschlechterung der Erhaltungszustände ist generell unzulässig. Eine Aussage kann der Vorhabenträger nur auf Basis des worst-case treffen, da er für die relevanten Arten überhaupt keine aktuellen, komplett und korrekt erfassten und damit belastbare Daten zu den lokalen bzw. relevanten Populationen hat. Er kann keine belastbaren Aussagen machen, wie hoch der Anteil der lokalen Population ist, die den Brutplatz aufgrund der Beeinträchtigungen aufgibt. Der Vorhabenträger kann keine Aussage treffen, wie hoch der Anteil der Populationen ist, der CEF-Flächen besiedeln muss, um eine Wirksamkeit dieser nachweisen zu können.

Wie kann er dann die nicht haltbare Behauptung aufstellen, dass die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt sind? Wunschträume ohne wissenschaftliche Belege.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (S. 10)

Die Planrechtfertigung basiert auf einer eindeutigen Aussage zu einem Nutzen der weiteren Rheinquerung für den überregionalen Verkehr. Dem widersprechen aber alle verkehrlichen Gutachten des Vorhabenträgers.

Die weiteren Argumente würden für fast jede deutsche Brücke gelten. Das würde bedeuten, dass bei jeder Brücke immer in der Nähe eine zweite für Notfälle, Sanierungen oder sonstige „Fälle“ zur Verfügung stehen muss. Alle diese Argumente stehen einer nachhaltigen Mobilität entgegen, denn sie dienen nur der weiteren Zerstörung von Lebensgrundlagen und Lebensqualität von Mensch und Natur. Damit widerspricht diese Planung in jeglicher Hinsicht der zukunftsfähigen Ausgestaltung der Region für kommende Generation und ist damit in keiner Hinsicht durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, sondern nur im Interesse der Automobilindustrie und der nicht nachhaltigen Mobilität des letzten Jahrhunderts.

Kohärenzsicherung (S. 13)

Es gibt keine Untersuchung der möglichen Maßnahmenflächen zu schon vorkommenden geschützten Arten. Kann ein Ausgleich durch die Zerstörung anderer streng geschützter Arten stattfinden?

Die hier beschriebenen Maßnahmen sind alle nur vage beschrieben, alles nur potentiell machbar aber nicht überprüft bzw. nicht genauer geplant und ohne wissenschaftlich belastbare Aussagen zu den Wahrscheinlichkeiten einer Wirksamkeit der „vielleicht“ umsetzbaren Maßnahmen. Es stellt keine Kohärenzsicherung dar. Da nicht einmal für die wichtigsten Arten belastbare Daten

vorliegen, kann der Vorhabensträger nicht sagen, welche Arten in welcher Anzahl in den Kohärenzflächen leben müssen, damit die Wirksamkeit belegt ist. Nach Vogelschutzrichtlinie ist dieses Vorgehen unzulässig. Eigenartig ist, warum nach vielen Jahren Vorlauf die Bewirtschaftungspläne für die Schutzgebiete nicht fertig gestellt sind, damit wäre eine fachlich korrekte Ausgangslage auch für diese Planung vorhanden. Aber wahrscheinlich sprechen die Daten der Gutachter der Bewirtschaftungspläne fachlich und damit massiv gegen diese Planung.

Am Michelbach (S. 15 + 26)

Als Ersatzlebensraum ungeeignet!

Ein Hybridpappelwald ist kein geeigneter Lebensraum und schon gar kein Ausweichbiotop für den Mittelspecht, der alte Eichenbestände benötigt. Der Grauspecht nutzt ebenfalls Hybridpappeln nur selten und hat hier kein attraktives Ausweichquartier. Diese Fläche kann potentiell in 70 Jahren bei korrekter Bewirtschaftung ein mögliches Ausweichhabitat werden.

Polder (S. 16 + 27)

Folgender Satz zeigt die unausgelegene Planung und die Unverbindlichkeit des Vorhabenträgers: „es ist davon auszugehen, dass Ackerflächen aufgegeben werden“. In einem derart unkonkreten Rahmen lässt sich keine belastbare Kompensationsmaßnahme mit einer ausreichend hohen Prognosesicherheit für deren Erfolg gründen. Notwendig wären hingegen verlässliche Informationen zur Bewirtschaftung der Flächen, die dann durch eine rechtliche Sicherung dauerhaft für die naturschutzfachlichen Ziele zu fixieren wäre.

Tanklager (S. 17 + 28)

Wo kommen jetzt die Zielarten vor? Auf der Maßnahmenfläche oder doch nicht? Es werden in diesen Maßnahmenblättern Daten verwendet, die nicht stimmen, die erfunden und beschönigend sind. Man hat über die tatsächliche Artausstattung keine Informationen. Wenn dort aktuell eher eine Wiesenvegetation entwickelt ist, was ist dann mit den dort tatsächlich vorkommenden Arten? Benötigt man für diese dann weitere, zusätzliche Ausgleichsflächen? Ausgleich durch Eingriff! Unzulässige Vorgehensweise.

Wörther Altwasser (S. 18 + 30)

Ursprünglich war in den Unterlagen für diese Fläche eine komplette Einstellung der Angelnutzung geplant. Davon redet man nicht mehr. Die Andeutungen der Reduzierung der Freizeitnutzung soll das Vorgaukeln, aber tatsächlich wird dort weiter die massive Störung durch die Angelnutzung bestehen bleiben. Das bedeutet es wird keine Verbesserung für die extrem störungsanfälligen Röhrichtarten geben. Daher ist dies keine Kohärenzmaßnahme.

Rheinanlagen (S. 20 + 32)

Laut Unterlagen ist das Gebiet bereits „sehr störungsarm“. Wo liegt dann die Verbesserung in dem Begriff „Störungsarmut verbessern“?

Diese Maßnahme ist keine Kohärenzmaßnahme.

Kühgrund (S. 21 + 33)

Diese Fläche ist Teil eines NATURA-2000-Gebietes und in Landesbesitz. Daher ist die Erhaltung von Totholz und die Entwicklungsmaßnahme Förderung der Altbaumbestände bereits eine Pflichtaufgabe des Landes im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes und kann daher nicht als Kohärenzmaßnahme dienen.

Greut (S. 22 + 34)

Diese Fläche ist Teil von NATURA-2000-Gebieten und in Landesbesitz. Daher ist die Erhaltung von Totholz und die Entwicklungsmaßnahme Förderung der Altbaumbestände bereits eine Pflichtaufgabe des Landes im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes und kann daher nicht als Kohärenzmaßnahme dienen. Habitatbäume stehen generell unter Schutz und sind ebenfalls nicht als Kohärenzmaßnahme anrechenbar.

Prognose der Wirksamkeit (S. 34)

Ein schöner Traum. Wenn es so einfach wäre, wären Ausweichquartiere für die störungsanfälligen Röhricharten zu schaffen. Dann müssten diese Arten ja leicht überall anzusiedeln sein. Leider sieht die Realität anders aus. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen, dass derartige angebliche Kohärenzmaßnahmen bei den Arten Zwergdommel, Purpurreiher, Drosselrohsänger und Schilfrohsänger nicht funktionieren. Die Arten verschwinden trotz aller so ambitionierten und gut geplanten Ersatzlebensräume. Hier sind die Planungen weder ambitioniert noch gut geplant. Sie sind noch nicht einmal verbindlich und tatsächlich auf Umsetzbarkeit überprüft.

Sicherung der Maßnahmen (S. 35)

Alle Flächen befinden sich in Landesbesitz oder im Besitz der Gemeinde Wörth. Daher sind alle Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in NATURA-2000-Flächen keine anrechenbaren Kohärenzmaßnahmen, da sie schon seit 1990 Verpflichtungen des Landes darstellen. Wenn diese bisher nicht umgesetzt wurden, ist das ein Verstoß gegen die FFH- und Vogelschutzrichtlinie durch das Land Rheinland-Pfalz.

Regelungen zur Kontrolle (S. 36)

Da der Vorhabensträger keine Kenntnisse über aktuelle Vorkommen der Zielarten in den beeinträchtigen Flächen aber auch in den überplanten Maßnahmenflächen hat, können die

Maßnahmen nicht auf Wirksamkeit überprüft werden. Dazu kommt, dass es keine Kenntnisse über die aktuellen Artvorkommen anderer geschützter Arten in den Maßnahmenflächen gibt. Ausgleich durch Eingriff ist unzulässig.

Zusammenfassung (S. 37)

Richtig ist, dass durch das Vorhaben viele streng geschützte und besonders geschützte Vogelarten erheblich beeinträchtigt werden. Und das obwohl die Populationen mit einem Erhaltungsstatus C bewertet sind und damit keine weitere Beeinträchtigung zulässig ist.

In der Ausnahmeprüfung ist weder dargelegt, dass das Vorhaben notwendig ist, noch dass es unzumutbare Alternativen gibt. Es werden unklare Aufzählungen von politischen Grundsätzen und Wünsche formuliert, aber keine rechtsverbindlichen Fakten. Es gibt keine Kostenvergleiche, keine tatsächlichen Variantengegenüberstellungen, nur beliebige faktenlose Aufzählungen. Das ist keine rechtlich korrekte Alternativenprüfung.

Weiterhin sind die hier aufgezählten Kohärenzmaßnahmen weder zulässig, da sie schon Pflichtaufgabe des Landes sind, noch für die Zielarten wirksam (Pappelwälder für Mittelspecht ungeeignet) bzw. nur durch Eingriffe in potentiell geschützte Populationen umsetzbar.

In den FAQs zu NATURA 2000 führt das Land Rheinland-Pfalz auch entsprechend aus:

„Wie wirkt sich ein schlechter Erhaltungszustand auf die Bewirtschaftung aus?

Für Arten oder Lebensraumtypen, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, sind gemäß Art. 2 der FFH-Richtlinie und § 25 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) **Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung notwendig.** Diese werden im Maßnahmenteil des Bewirtschaftungsplans formuliert.“⁷ [Hervorhebung nachträglich]

Auf Basis dieser Unterlagen ist eine Genehmigung auf Ausnahme der Eingriffe für die Vogelschutzgebiete nicht zulässig und würde der Vogelschutzrichtlinie widersprechen.

Die Unzulänglichkeit der Bearbeitung des Projekts lässt sich auch schlüssig aus dem BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 - 9 A 17.11 ableiten: „Um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die Verträglichkeitsprüfung die ‚besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse‘ (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 54) berücksichtigen und setzt somit die ‚Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen‘ voraus (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02 - Slg. 2004, I-7405 Rn. 97; s. auch BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62 und vom 12. März 2008 a.a.O.).“

Der Einsatz veralteter Daten kann keinesfalls als im Einklang mit diesen Vorgaben angesehen werden. Auch die auf unrealistischen Prognosen basierenden Kompensationsplanungen stehen hierzu im Widerspruch.

⁷ http://213.138.42.66/extensions_lanis/extensions/faq/index.php# (zuletzt abgerufen 8.6.2015)

12.6 Fachbeitrag Artenschutz

In den artenschutzrechtlichen Prüfbögen werden einige Probleme relativ konkret erwähnt, hier fallen endlich auch die Stichworte CEF- und FCS-Maßnahmen. Die Lösungsvorschläge sind gerade für die hochgradig gefährdeten Wirbellosen-Arten aber zumeist nicht nachvollziehbar, der grenzenlose Optimismus der Gutachterin schon gar nicht. Sie stellt z.B. selbst fest, dass sie für die Zierliche Moosjungfer keine zielführenden CEF-Maßnahmen vorschlagen kann – also schlägt man – da kann der eigenen Gutachter schreiben was er will – eben eine andere Maßnahme ganz woanders vor und behauptet dann „Bei fachgerechter Umsetzung und einem genügenden zeitlichen Vorlauf der oben aufgeführten Maßnahmen wird prognostiziert, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Zierlichen Moosjungfer im Naturraum und somit auch bei landesweiter Betrachtung nicht verschlechtert.“ Wozu eigentlich braucht es noch biologische Fachkräfte, wenn die Planer selber doch viel besser wissen, was den hochgradig gefährdeten Arten – an deren schlechtem Zustand sie jahrzehntelang kräftig mitgeholfen haben – gut tut? Offensichtlich hat die Autorin dieser Zeilen noch nicht verstanden, dass die Zielsetzung von FFH die Erhaltung und wo nötig Verbesserung des Verbreitungsnetzes der Arten zum Ziel hat, nicht die weitere Eindampfung der wenigen verbleibenden Vorkommen auf schließlich nur noch ein einzelnes Vorkommen.

Die Maßnahmen hier im Detail zu besprechen, ist eigentlich wenig sinnvoll, da die Grundlagendaten für die Bewertung zumeist viel zu alt und daher nicht mehr relevant sind. Auf einer unzureichenden und dann auch noch stark veralteten Datengrundlage lassen sich nun einmal keine zielführenden Maßnahmen ableiten. Das Einzige, was sich schon jetzt daraus sicher ableiten lässt, ist von dem Vorhaben aus artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gründen großen Abstand zu nehmen.

Für den Fall, dass die Planung weiterverfolgt werden sollte, wäre aus den Daten und auch den Forderungen der am Gutachten beteiligten Faunisten – bei Beibehaltung der Trassenführung – in jedem Fall eine großzügige Aufständigung der Straße in empfindlichen Bereichen zu vorzusehen, so dass Fingerteich und Im Weibel weitestgehend unberührt blieben. Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbare Alternative zu den jetzigen Plänen vor. Da die Planung in der jetzigen Form für den europäischen Artenschutz aber völlig unzumutbar ist, müsst eben doch nach Alternativen gesucht und solche gefunden werden.

Faunadaten (S. 37)

Es fehlen weiterhin Erfassungen und aktuelle Daten für Wildkatze, Haselmaus, Kammmolch, Moorfrosch, Vertigo sp., Hirschkäfer und eine nach dem heutigen wissenschaftlichen Stand erstellte Erfassung der Fledermäuse.

Da für viele Arten die Wirksamkeit der CEF-, Ersatz- oder Ausgleichmaßnahmen vorgezogen überprüft werden muss, muss eine fachliche Basis für die Wirksamkeitsanalyse vorliegen. Ohne korrekte aktuelle Daten oder bei sogar fehlenden Daten ist das nicht möglich und daher rechtlich nicht zulässig.

Maßnahmen (S. 38)

Die aufgezählten Maßnahmen sind unverbindlich, nachweislich unwirksam, nicht anrechenbar, da bereits Pflichtaufgabe des Landes oder für die Arten unpassend. Viele Maßnahmen bewirken einen Eingriff in andere geschützte Lebensräume oder Artvorkommen. Dazu gibt es keine Untersuchungen. Ausgleich durch Eingriff ist ebenfalls unzulässig. Es gibt keine worst-case-Betrachtung für den Fall, dass Maßnahmen nicht wirken, Arten während des Baus verschwinden oder Flächen überhaupt nicht zur Verfügung stehen.

Einzelartbezogene Beurteilung (S. 54)

Braunes Langohr

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Breitflügelfledermaus

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Fransenfledermaus

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ausnahmeverfahren notwendig.

Graues Langohr

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Großer Abendsegler

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Großes Mausohr

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Kleine Bartfledermaus

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand auch der lokalen Population daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Kleiner Abendsegler

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Mückenfledermaus

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger bzw. unbekannter Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Rauhhaufledermaus

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.
Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Wasserfledermaus

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Zwergfledermaus

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Bechsteinfledermaus

Nicht bewertet und nicht untersucht. Fehlerhaftes Vorgehen.

Haselmaus

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Wildkatze

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Ausnahmeverfahren für die Art ist notwendig.

Der lateinische Name der Wildkatze wird auf Seite 53 fälschlicher Weise mit *Muscardinus avellanarius* angegeben, korrekt ist *Felis silvestris*.

Kammolch

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.
Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Kleiner Wasserfrosch

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.
Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Kreuzkröte

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Laubfrosch

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Moorfrosch

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.
Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Springfrosch

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Zierliche Moosjungfer

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Zierliche Tellerschnecke

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Gruppe der ungefährdeten Vögel des Offenlandes

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt.

Ungünstiger Erhaltungszustand; daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Offenland mit potentiellen Populationen dieser Arten soll für Ausgleich genutzt werden, was eine weitere Beeinträchtigung der lokalen Population bedeutet.

Ausnahmeverfahren notwendig.

Beutelmeise

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich. Keine Ausbreitungstendenz bzw. Aufgabe von sich verschlechternden Flächen, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz von Ausgleichsmaßnahmen.

Ungünstiger Erhaltungszustand; daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Das geplante Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Drosselrohrsänger

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich. Keine Ausbreitungstendenz bzw. Aufgabe von sich verschlechternden Flächen, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz von Ausgleichsmaßnahmen.

Ungünstiger Erhaltungszustand; daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Das geplante Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Feldlerche

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich, da massiv Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden sollen.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Feldschwirl

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich, da massiv Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden sollen.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Feldsperling

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich, da massiv Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden sollen.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Gelbspötter

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich.

Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Grauspecht

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich. Keine Ausbreitungstendenz bzw. Aufgabe von sich verschlechternden Flächen, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz von Ausgleichsmaßnahmen.

Ungünstiger Erhaltungszustand; daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.
Das geplante Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.
Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Kiebitz

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.
Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich, da massiv Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden sollen.
Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Krickente

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.
Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich. Keine Ausbreitungstendenz bzw. Aufgabe von sich verschlechternden Flächen, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz von Ausgleichsmaßnahmen.
Ungünstiger Erhaltungszustand daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.
Das geplante Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.
Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Mittelspecht

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.
Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich. Keine Ausbreitungstendenz bzw. Aufgabe von sich verschlechternden Flächen, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz von Ausgleichsmaßnahmen.
Ungünstiger Erhaltungszustand; daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.
Das geplante Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.
Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Purpureiher

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.
Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich. Keine Ausbreitungstendenz bzw. Aufgabe von sich

verschlechternden Flächen, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz von Ausgleichsmaßnahmen.

Ungünstiger Erhaltungszustand; daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Das geplante Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Rohrschwirl

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich. Keine Ausbreitungstendenz bzw. Aufgabe von sich verschlechternden Flächen, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz von Ausgleichsmaßnahmen.

Ungünstiger Erhaltungszustand; daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Ausnahmeverfahren ist für diese Art nicht zulässig.

Rohrweihe

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich. Keine Ausbreitungstendenz bzw. Aufgabe von sich verschlechternden Flächen, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz von Ausgleichsmaßnahmen.

Ungünstiger Erhaltungszustand; daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Das geplante Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Schilfrohrsänger

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich. Keine Ausbreitungstendenz bzw. Aufgabe von sich verschlechternden Flächen, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz von Ausgleichsmaßnahmen.

Ungünstiger Erhaltungszustand; daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig.

Das geplante Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig.

Turteltaube

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich. Ausnahmeverfahren für diese Art ist notwendig.

Wasserralle

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich. Keine Ausbreitungstendenz bzw. Aufgabe von sich verschlechternden Flächen, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz von Ausgleichsmaßnahmen.

Ungünstiger Erhaltungszustand; daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig. Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig. Das geplante Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

Zwergdommel

Populationsdaten liegen nicht vor. Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Wirksamkeit von Maßnahmen nicht überprüfbar.

Verbotstatbestände nach §44 und 45 BNatSchG werden erfüllt. Weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes sehr wahrscheinlich. Keine Ausbreitungstendenz bzw. Aufgabe von sich verschlechternden Flächen, sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Akzeptanz von Ausgleichsmaßnahmen.

Ungünstiger Erhaltungszustand; daher ist jede weitere Beeinträchtigung unzulässig. Ausnahmeverfahren ist daher nicht zulässig. Das geplante Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

Zusammenfassung

Eine Ausnahme kann für die meisten hier aufgeführten Arten nicht genehmigt werden, da eine weitere Verschlechterung der Erhaltungszustände sehr wahrscheinlich ist.

Im Speziellen ist es nicht nachvollziehbar, dass besonders die sehr störungsempfindlichen und extrem seltenen Arten Zwergdommel, Purpurreiher, Beutelmeise, Drossel- und Schilfrohrsänger keine Ausnahmeprüfung benötigen, da gerade bei diesen Arten nachweislich die Wahrscheinlichkeit der Akzeptanz gegenüber Maßnahmen zur Sicherung gegen null geht und so eine Auslöschung der kleinen Restbestände resultieren würde. Damit wäre nicht nur ein Verstoß gegen das BNatSchG sondern auch gegen die FFH- und Vogelschutzrichtlinie in erheblichem Ausmaß erfolgt. Daher ist das Vorhaben weiterhin nicht genehmigungsfähig, da es naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich unzulässig ist.